

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Hansestadt Wipperfürth zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationale Jugendbegegnungen und Feriennaherholungsmaßnahmen

(gültig ab 01.01.2011, geändert am 22.10.2014)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht:

Die Teilnehmer sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Durch internationale Jugendbegegnungen sollen die TeilnehmerInnen Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse erhalten.

2. Beihilfeberechtigte Träger:

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Wipperfürth lebenden Kinder und Jugendliche.

3. Voraussetzung der Förderung:

3.1 Aufenthaltsdauer

- Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. Der An- und Abreisetag zählen mit.
- Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird ein Zuschuss nur für maximal 21 Tage gewährt.

3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der LeiterInnen mindestens 6 zuschussfähige TeilnehmerInnen haben.

Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben. Das gleiche gilt für TeilnehmerInnen, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Bundesfreiwilligendienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der TeilnehmerInnen 6 bis 18 Jahre alt ist.

Als JugendgruppenleiterInnen eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzungen in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen, kann eine BetreuerIn bezuschusst werden.

Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr BetreuerInnen gefördert werden.

Bei Zeltlagern oder Heimaufhalten mit Selbstversorgung sind auch zuschussfähig ein Koch/eine Köchin bzw. Hilfsperson je angefangene 20 TeilnehmerInnen. Die Küchenkräfte müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheits- und Hygienevorschriften beachten.

3.3 Voraussetzung für die JugendgruppenleiterInnen

Die als LeiterInnen eingesetzte Personen müssen im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleiter-Card sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften gemacht werden.

Die LeiterInnen einer Maßnahme müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen BetreuerInnen deutlich älter sind, als die TeilnehmerInnen an der Maßnahme.

Der Träger/Zuschussempfänger versichert bei Antragstellung, dass für alle ReferentInnen, LeiterInnen, BetreuerInnen und Küchenhilfen ab 16 Jahren, nach § 30a BZRG, ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Dieses Führungszeugnis darf nicht älter sein als drei Jahre.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt zu erklären, dass für die TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z.B. auch Haftpflichtversicherungsschutz für BetreuerInnen).

3.5 Voraussetzung für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muß der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den TeilnehmerInnen für die Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. Förderungsgrenzen:

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 18 Jahren sind;
- Familienfreizeiten;
- Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl JugendgruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- Maßnahmen, die für Mädchen und Jungen durchgeführt werden, wenn nicht je ein weiblicher und männlicher Betreuungsperson zur Verfügung stehen;
- Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 TeilnehmerInnen eine BetreuerIn eingesetzt wird;
- Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrtzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren;
- die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Höhe und Auszahlung des Zuschusses:

Der Zuschuss bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jede TeilnehmerIn, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 4,00 € je Verpflegungstag.

Der Zuschuss bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 2,00 € pro Tag und TeilnehmerIn.

Der Zuschuss für ausländische TeilnehmerInnen bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland beträgt 2,00 € pro Verpflegungstag.

Für Veranstaltungen, die von den in § 75 Abs. 3 KJHG genannten Trägern (Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände der freien Wohlfahrtspflege) durchgeführt werden, wird ein Ergänzungszuschuss in Höhe von 10 v.H. des errechneten Grundzuschusses gezahlt. Gleiches gilt für Veranstaltungen anderer Träger, wenn die Teilnehmer der Veranstaltungen überwiegend sozial benachteiligten Gruppen angehören.

Für arbeitslose Jugendliche verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Der Träger der Maßnahme erklärt den Grund der erhöhten Förderung rechtsverbindlich gegenüber dem Jugendamt.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle AntragstellerInnen aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

Auf Antrag können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 70 v.H. des zu erwartenden Zuschusses vor Beginn der Maßnahme als Vorauszahlung geleistet werden.

6. Höhe und Auszahlung des Zuschusses:

Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein.

Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7. Verwendungsnachweis:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die/der AntragstellerIn ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der TeilnehmerInnen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

8. Feriennaherholung:

Für die Durchführung von Feriennaherholungen (Stadtranderholungen) gelten die Punkte 1 – 7 dieser Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass

- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- die Maßnahme offen ist für alle Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes;
- die tägliche Verpflegung der TeilnehmerInnen durch den Träger sichergestellt ist;
- die Dauer der Naherholung muss einschl. An- und Abreise der TeilnehmerInnen mindestens 6 Stunden täglich dauern.